

Geschäftsordnung des Kantonsrates

vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,
gestützt auf Art. 3 des Kantonsratsgesetzes¹ vom ...
erlässt:*

A. Organisation

1. Büro

Art. 1 Zusammensetzung

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident sowie die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten dürfen nicht allesamt der gleichen Fraktion angehören.

Art. 2 Aufgaben

¹ Das Büro hat folgende Aufgaben:

- a) Es plant den Ratsbetrieb und stimmt die Planung mit dem Regierungsrat ab;
- b) Es führt die Geschäftsplanung;
- c) Es bereitet die Ratssitzungen vor;
- d) Es legt die Sitzungstermine und die Traktandenliste nach Anhörung des Regierungsrates fest;
- e) Es wählt vor der ersten Ratssitzung des Amtsjahres drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler aus der Mitte des Kantonsrates;
- f) Es weist den Kommissionen die Geschäfte zur Berichterstattung und Antragstellung an den Rat zu;
- g) Es bereitet Revisionen des Kantonsratsgesetzes oder der Geschäftsordnung vor, soweit der Rat damit keine Kommission beauftragt hat;

¹ KRG; bGS...

- h) Es bereitet die Wahlen der Kommissionen und des Büros vor;
- i) Es prüft, ob Unvereinbarkeiten nach Art. 31 KRG vorliegen oder neu entstehen und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit;
- j) Es genehmigt dauernde Veränderungen im Kantonsratssaal.

Art. 3 Sitzungen des Büros
a) Vorsitz und Teilnahme

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident lädt zu den Sitzungen des Büros ein. Sie oder er hat den Vorsitz.

² Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten im Verhinderungsfall.

³ Die Leiterin oder der Leiter Parlamentsdienst nimmt mit beratender Stimme teil. Sie oder er hat das Antragsrecht.

⁴ Das Büro kann Drittpersonen mit beratender Stimme zu den Sitzungen beziehen.

Art. 4 b) Verhandlungen

¹ Um gültig verhandeln zu können, müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Das Büro kann Zirkularbeschlüsse fällen.

² Ein Beschluss bedarf zur Gültigkeit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 5 Aktuariat

¹ Die Leiterin oder der Leiter Parlamentsdienst führt das Aktuariat.

2. Kommissionen

Art. 6 Ständige Kommissionen

¹ Der Kantonsrat wählt zu Beginn einer Amtsdauer folgende ständige Kommissionen sowie deren Präsidien:

- a) Geschäftsprüfungskommission;
- b) Kommission Finanzen, Institutionelles und Bau;
- c) Kommission Bildung, Soziales und Inneres;

- d) Kommission Gesundheit, Umwelt, Energie und Kultur;
- e) Kommission Sicherheit und Volkswirtschaft.

²Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 13 Ratsmitgliedern. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen je 11 Ratsmitglieder.

Art. 7 Besondere Kommissionen

¹Zur Vorbereitung von Geschäften kann der Rat auf Antrag des Büros besondere Kommissionen einsetzen. Der Beschluss legt den Auftrag fest und bezeichnet die Mitglieder sowie das Präsidium.

²Mit der Erfüllung ihres Auftrages gelten sie als aufgelöst.

Art. 8 Berichterstattung der vorbereitenden Kommissionen

¹Über ihre Beratungen erstellen die vorbereitenden Kommissionen einen schriftlichen Bericht, der ihre Anträge und allfällige Minderheitsanträge beinhaltet.

Art. 9 Geschäftsprüfungskommission

a) Auftrag

¹Die Geschäftsprüfungskommission übt im Auftrag des Kantonsrates die Oberaufsicht aus. Im Rahmen dieses Auftrages prüft sie die Geschäftsführung des Regierungsrates und der Gerichte in Bezug auf die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des staatlichen Handelns.

Art. 10 b) Berichterstattung

¹Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Kantonsrat mindestens einmal jährlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 11 Gemeinsame Bestimmungen

a) Konstituierung

¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, konstituieren sich die Kommissionen selber.

²Im Rahmen der Konstituierung wählen die Kommissionen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Sie oder er vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 12 b) Kommissionsgeheimnis

¹ Die Mitglieder der ständigen vorbereitenden Kommissionen sowie der besonderen Kommissionen sind befugt, ihre Fraktionen über den Stand der Diskussionen und deren Ergebnisse zu informieren. Sie behandeln die Voten der Teilnehmenden an den Sitzungen sowie die Sitzungsunterlagen vertraulich.

² Die Mitglieder des Büros informieren ihre Fraktionen über die Entscheide und die wesentlichen Beweggründe des Büros. Sie behandeln die Voten der Teilnehmenden an den Sitzungen sowie die Sitzungsunterlagen vertraulich.

Art. 13 c) Aktuariat und Protokoll

¹ Der Parlamentsdienst führt das Aktuariat.

Art. 14 d) Orientierung des Büros und Berichterstattung im Rat

¹ Die Kommissionen orientieren das Büro über ihre Arbeit. Sie setzen dieses unverzüglich in Kenntnis über die Bildung von Delegationen, über deren Zusammensetzung sowie deren Aufgaben.

² Die Berichterstattung im Rat erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch ein beauftragtes Mitglied.

Art. 15 e) Beizug von Drittpersonen

¹ Die Kommissionen können Drittpersonen mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.

² Sofern der Beizug von Drittpersonen mit Kosten verbunden ist, ist vorgängig die Zustimmung des Büros einzuholen. Vorbehalten bleiben die Ausgabenkompetenzen der Kommissionen gemäss besonderem Auftrag.

Art. 16 f) Rücktritt

¹ Der Rücktritt aus einer Kommission ist bis Ende Januar schriftlich dem Büro zu erklären. Dieses informiert das Präsidium der betroffenen Kommission unverzüglich.

3. Stabsstellen

Art. 17 Ratschreiberin oder Ratschreiber

¹Die Ratschreiberin oder der Ratschreiber unterstützt das Büro in seiner Amtsführung. Sie oder er sorgt für die administrative Durchführung der Ratssitzungen und koordiniert den Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat.

Art. 18 Parlamentsdienst

¹Der Parlamentsdienst erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Ratssitzungen;
- b) Führung des Aktuariats des Büros und der Kommissionen;
- c) Protokollführung im Rat, im Büro und in den Kommissionen.

²Der Parlamentsdienst ist ein Dienst der Kantonskanzlei. Er ist fachlich den Organen des Kantonsrates unterstellt.

³Das Büro stellt dem Kantonsrat auf Vorschlag der Ratschreiberin oder des Ratschreibers Antrag für die Wahl der Leiterin oder des Leiters Parlamentsdienst.

⁴Das Büro ist zuständig für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Leiterin oder dem Leiter Parlamentsdienst. Es konsultiert vorgängig die Ratschreiberin oder den Ratschreiber.

⁵Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers¹ werden im Übrigen durch die Ratschreiberin oder den Ratschreiber ausgeübt.

Art. 19 Weitere Dienstleistungen der Kantonskanzlei

¹Die Kantonskanzlei stellt insbesondere folgende weiteren Dienstleistungen zur Verfügung:

- a) Rechtliche Beratung der Organe des Kantonsrates;
- b) Information der Öffentlichkeit im Auftrag des Kantonsrates;
- c) Weibeldienst des Kantonsrates;
- d) Betrieb und Wartung der EDV-Einrichtungen im Kantonsratssaal.

¹ Art. 8 Personalgesetz

4. Konstituierung

Art. 20 Konstituierende Sitzung

¹ Das amtierende Büro lädt den Rat zu seiner konstituierenden Sitzung ein

² Das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet die Sitzung. Es leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten. Weisen mehrere Mitglieder die gleiche Anzahl Amtsjahre auf, so hat das älteste Mitglied Vorrang.

³ Nach dem Gebet werden die Traktanden der Sitzung in nachstehender Reihenfolge behandelt:

- a) Rede des amtsältesten Mitglieds;
- b) Feststellung des Ergebnisses der Wahlen in den Kantonsrat;
- c) Feststellung von Unvereinbarkeiten;
- d) Vereidigung der neu gewählten Ratsmitglieder;
- e) Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten;
- f) Rede der neuen Ratspräsidentin oder des neuen Ratspräsidenten;
- g) Wahl der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Büros;
- h) Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Regierungsrates;
- i) Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Obergerichts;
- j) Wahl der Mitglieder und der Präsiden der ständigen Kommissionen;
- k) Rede des Landammanns;
- l) Anerkennung der Wahlen in den Gemeinden¹;
- m) Vereidigung der Behördenmitglieder der Gemeinden²;
- n) weitere Beratungsgegenstände.

Art. 21 Erste Sitzung des Amtsjahres

¹ Das amtierende Büro lädt den Rat zu seiner ersten Sitzung des Amtsjahres ein.

¹ Art. 44 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte.

² Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte.

² Das jüngste oder das älteste Ratsmitglied eröffnet die Sitzung. Es leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten.

³ Nach dem Gebet werden die Traktanden der Sitzung in nachstehender Reihenfolge behandelt:

- a) Rede des jüngsten oder des ältesten Ratsmitgliedes;
- b) Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahlen in den Kantonsrat;
- c) Feststellung von Unvereinbarkeiten;
- d) Vereidigung der neu gewählten Ratsmitglieder;
- e) Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten;
- f) Rede der neuen Ratspräsidentin oder des neuen Ratspräsidenten;
- g) Wahl der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Büros;
- h) Ergänzungswahlen in die Kommissionen;
- i) Anerkennung der Ergänzungswahlen in den Gemeinden¹;
- j) Vereidigung der Behördenmitglieder der Gemeinden²;
- k) weitere Beratungsgegenstände.

5. Öffentlichkeit und Information

Art. 22 Sitzungen des Rates a) Grundsatz der Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungsunterlagen werden veröffentlicht und den registrierten Medienschaffenden sowie auf Verlangen Drittpersonen zugestellt.

² Bild- und Tonaufnahmen im Ratssaal bedürfen einer Bewilligung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die registrierten Medienschaffenden. Der Ratsbetrieb darf nicht gestört werden.

³ Eine Tonaufnahme der Beratungen wird in einen anderen Raum übertragen.

¹ Art. 44 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte.

² Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 23 b) nicht öffentliche Beratung

¹ Das Büro entscheidet über die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen.

² Zutritt zum Ratssaal haben nur Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die für den Ratsbetrieb notwendigen Mitarbeitenden. Das Büro kann weiteren Personen den Zutritt gewähren, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist.

³ Registrierte Medienschaffende können die Beratung verfolgen, wenn der Rat nichts anderes beschliesst. Die Berichterstattung hat den Schutzinteressen, denen die nicht öffentliche Beratung dient, Rechnung zu tragen.

⁴ Die Anträge sowie die Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Das Wortprotokoll wird nicht veröffentlicht.

Art. 24 Sitzungen der Organe des Kantonsrates

¹ Auf Antrag einer Kommission kann das Büro eine öffentliche Sitzung dieser Kommission bewilligen.

² Das Büro kann in besonderen Fällen seine Sitzungen für öffentlich erklären.

Art. 25 Medien

¹ Das Register der ständigen Berichterstellerinnen und Berichtersteller nach Art. 27 KRG gibt Auskunft über Name, Vorname, Adresse und gegebenenfalls den Arbeitgeber der registrierten Personen.

² Den registrierten Medienschaffenden sind soweit möglich geeignete Arbeitsplätze auf der Tribüne zugewiesen.

6. Protokollierung

Art. 26 Protokoll des Rates
a) Elemente

¹ In das Wortprotokoll werden aufgenommen:

- a) Die einzelnen Beratungsgegenstände;
- b) Die Namen der Abwesenden;
- c) Die Anträge im Wortlaut samt Nennung der Antragstellenden;
- d) Die gefassten Beschlüsse mit Stimmenverhältnis sofern die Stimmen ausgezählt wurden;

- e) Die Abstimmungsergebnisse in Form einer Namensliste, sofern mit elektronischer Hilfe abgestimmt wurde;
- f) Die sinngemässe Wiedergabe der Diskussion.

²Ein Kurzprotokoll, das die Namen der Abwesenden, die Anträge, die Beschlüsse und die Texte der aus den Beratungen hervorgegangenen Erlasse enthält, wird ohne Verzug im Amtsblatt veröffentlicht.

³Die Abstimmungsergebnisse in Form einer Namensliste werden ohne Verzug veröffentlicht.

Art. 27 b) Genehmigung des Wortprotokolls

¹Das Büro genehmigt das Wortprotokoll.

²Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates können innert zehn Tagen nach Veröffentlichung schriftlich Begehren um Berichtigung stellen. Das Büro entscheidet endgültig.

³Das bereinigte Wortprotokoll ist von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 28 Protokolle der Organe des Kantonsrates

¹Über die Verhandlungen des Büros und der Kommissionen wird Protokoll geführt.

7. Finanzen

Art. 29 Voranschlag und Jahresrechnung

¹Das Büro beachtet bei der Erarbeitung des Voranschlages des Kantonsrates die Vorgaben des Regierungsrates.

²Differenzen zwischen Büro und Regierungsrat über Voranschlag und Jahresrechnung sind möglichst zu bereinigen.

B. Mitglieder des Kantonsrates

1. Rechte und Pflichten

Art. 30 Register der Interessenbindungen

Die Kantonskanzlei erhebt die Interessenbindungen zu Beginn jeden Amtsjahres.

Art. 31 Ausstand

¹ Ausstandsbegehren werden wie Ordnungsanträge behandelt.

Art. 32 Aus- und Weiterbildung

¹ Das Büro sorgt in Zusammenarbeit mit der Kantonskanzlei dafür, dass neue Ratsmitglieder in die Amtstätigkeit eingeführt werden.

² Das Büro sorgt für eine angemessene amtsbezogene Aus- und Weiterbildung der Ratsmitglieder.

2. Fraktionen

Art. 33 Konstituierung

¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Ratsmitgliedern.

² Die Fraktionen konstituieren sich selber. Sie geben dem Büro zu Beginn jeder Amtsdauer schriftlich ihre Bezeichnung und den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten bekannt. Sie informieren das Büro unverzüglich über Änderungen.

Art. 34 Entschädigung

¹ Die Fraktionen erhalten für ihre Tätigkeiten eine jährliche Entschädigung. Diese setzt sich zusammen:

- a) aus einem Pauschalbeitrag von Fr. 3'000.--;
- b) aus einem Mitgliederbeitrag von Fr. 150.-- pro Mitglied.

3. Entschädigungen

Art. 35 Grundentschädigung

¹Jedes Ratsmitglied erhält eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 1'000.-- für die allgemeine Amtstätigkeit.

Art. 36 Zulagen

¹Für die folgenden Funktionen werden jährliche Zulagen ausgerichtet:

- a) Kantonsratspräsident/Kantonsratspräsidentin Fr. 8'000.--;
- b) 1. Vizepräsidentin/1. Vizepräsident Fr. 1'000.--;
- c) Präsidentin/Präsident der Geschäftsprüfungskommission Fr. 4'000.--;
- d) übrige Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission Fr. 3'000.--;
- e) Präsidentin/Präsident der ständigen Kommissionen Fr. 2'000.--.

²Bei einer Ergänzungswahl während des Amtsjahres wird die Zulage pro rata ausgerichtet.

³Die Zulage der Präsidentin oder des Präsidenten einer besonderen Kommission regelt der Rat im Wahlbeschluss unter Berücksichtigung des Auftrags der Kommission. Der Anspruch entsteht mit Aufnahme der Tätigkeit der Kommission.

Art. 37 Taggelder

¹Den Ratsmitgliedern wird für jede Ratssitzung unabhängig von deren Dauer ein Taggeld von Fr. 250.-- ausgerichtet.

²Für Sitzungen von Kommissionen, bei Abordnungen, Konferenzen, Informationsveranstaltungen und dergleichen werden folgende Taggelder ausgerichtet:

- a) Ganzer Tag Fr. 250.--;
- b) Halber Tag Fr. 125.--.

Art. 38 Infrastrukturentschädigung

¹Die Ratsmitglieder erhalten zur Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktur für ihre Amtsausübung wie private Netzanschlüsse, Tablet, Notebook, Drucker usw. eine jährliche Infrastrukturentschädigung von Fr. 250.--.

Art. 39 Reisespesen

¹ Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Billettkosten 1. Klasse vergütet.

² Bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen werden sämtliche Kosten mit einer pauschalen Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 vergütet. Bei mehr als einer Sitzung am selben Tag dürfen für die zweite und jede weitere Sitzung nur die zusätzlich zurückgelegten Kilometer berechnet werden.

Art. 40 Verpflegungsspesen

¹ Dauert eine Ratssitzung mehr als einen halben Tag, so haben die Ratsmitglieder einen Anspruch auf eine pauschale Verpflegungsentschädigung von Fr. 30.--.

² Kosten für Mahlzeiten werden entschädigt, wenn sie wegen einer amtlichen Verpflichtung auswärts eingenommen werden müssen. Eine Hauptmahlzeit wird pauschal mit Fr. 30.-- vergütet. In Ausnahmefällen können effektive höhere Auslagen vergütet werden. Diese sind zu belegen und zu begründen.

Art. 41 Übernachtungsspesen

¹ Für eine auswärtige Übernachtung werden die effektiven Kosten eines Mittelklassehotels vergütet, sofern die Rückkehr zum Wohnort nicht zumutbar ist.

Art. 42 andere Auslagen

¹ Andere Auslagen werden nach dem belegten effektiven Aufwand vergütet.

Art. 43 Weisung des Büros

¹ Das Büro regelt in einer Weisung die Einzelheiten. Es legt insbesondere die Modalitäten der Abrechnung und Auszahlung fest.

² Das Büro überprüft die Entschädigungen regelmässig und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung der Geschäftsordnung.

C. Verfahren des Kantonsrates

1. Ratssitzungen

Art. 44 Einberufung

¹Das Büro lädt zu ganz- oder halbtägigen Sitzungen ein. Ausnahmsweise sind auch mehrtägige Sitzungen möglich.

²Begehren auf Einberufung einer Sitzung sind an das Büro zu richten. Dieses legt Ort und Termin fest.

Art. 45 Einladung und Sitzungsunterlagen

¹Die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und sämtliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates in der Regel spätestens 20 Tage vor der Sitzung zugestellt. Die Traktandenliste ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

²Ein Nachversand ist in der Einladung anzukündigen.

³Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann Dritte zu den Verhandlungen einladen.

Art. 46 Teilnahme

¹Entschuldigungen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten rechtzeitig bekanntzugeben.

²Zu Beginn einer Sitzung wird die Zahl der Anwesenden mittels Namensaufruf festgestellt. Im Verlaufe der Sitzung eingehende An- oder Abmeldungen sind jeweils zu berücksichtigen und bekanntzugeben.

³Die Ratsmitglieder tragen angemessene Kleidung.

Art. 47 Sitzordnung

¹Die Ratsmitglieder sitzen nach Fraktionen geordnet.

²Das Büro legt vor Beginn eines Amtsjahres sowie nach jeder Ergänzungswahl die Sitzordnung fest.

Art. 48 Hausrecht

¹Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident handhabt an den Sitzungstagen das Hausrecht im Ratssaal und im Vorraum.

² Personen, welche die Verhandlungen stören, können nach vorheriger Ermahnung weggewiesen oder von der Polizei weggeführt werden.

2. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 49 Wortmeldung und Worterteilung a) Allgemeines

¹ Das Wort wird ausschliesslich durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten erteilt. Wer sprechen will, meldet sich bei ihr oder bei ihm.

² Wünscht die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident sich an der Beratung zu beteiligen, übernimmt ein anderes Mitglied des Büros den Vorsitz.

³ Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Den Berichterstatterinnen und Berichterstattern der Kommissionen sowie den Mitgliedern des Regierungsrates ist das Wort zu erteilen, sobald sie es verlangen. Für Ordnungsanträge und Erwiderungen kann das Wort jederzeit verlangt werden.

⁴ Rednerinnen oder Redner, die sich in ihren Äusserungen zu sehr vom Beratungsgegenstand entfernen, werden vom Vorsitz ermahnt, bei der Sache zu bleiben.

⁵ Das Büro kann wenn nötig die Redezeit beschränken.

Art. 50 b) Erwiderung

¹ Ist ein Ratsmitglied persönlich angegriffen worden, hat es das Recht auf eine kurze Erwiderung. Eine Diskussion findet nicht statt.

Art. 51 c) Schluss der Diskussion

¹ Die Diskussion wird als geschlossen erklärt, wenn niemand mehr das Wort verlangt.

² Wird ein Antrag auf Schluss der Diskussion angenommen, können nur noch die bereits angemeldeten Personen zum Beratungsgegenstand das Wort ergreifen.

³ Die Vertreterin oder der Vertreter des Regierungsrates und abschliessend der antragstellenden Kommission können in jedem Fall zum Schluss auf die gefallenen Voten kurz antworten.

Art. 52 Eintretensdebatte

¹ Zu Beginn der Beratung findet zu jedem Geschäft in der Regel eine Eintretensdebatte statt. Eintreten ist obligatorisch bei:

- a) Volksinitiativen;
- b) gesetzlich vorgesehenen Wahlen;
- c) Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan sowie Staatsrechnung;
- d) Geschäftsberichten;
- e) weiteren Geschäften, deren Behandlung die Gesetzgebung vorschreibt.

² Das Wort hat zuerst die Vertreterin oder der Vertreter der antragstellenden Kommission oder – falls keine solche besteht – des Regierungsrates. Anschliessend haben es, nach der Reihenfolge der Anmeldung, die Fraktions-sprecherinnen oder Fraktions-sprecher und sodann die weiteren Ratsmitglieder.

³ Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so gilt Eintreten als beschlossen.

⁴ Tritt der Rat auf ein Geschäft nicht ein, wird es als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.

Art. 53 Detailberatung

¹ Nach der Eintretensdebatte folgt die Detailberatung in einer Lesung oder mehreren Lesungen. Eine Vorlage kann artikelweise, abschnittsweise oder gesamthaft beraten werden.

Art. 54 Lesungen

¹ Zu Vorlagen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, finden zwei Lesungen statt.

² Der Kantonsrat kann in den Fällen nach Absatz 1 eine dritte und bei den übrigen Geschäften eine zweite Lesung beschliessen.

³ Wird eine Vorlage in letzter Lesung abgelehnt, wird sie einschliesslich allfälliger parlamentarischer Vorstösse als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.

Art. 55 Gesamtabstimmung

¹ Im Anschluss an die Detailberatung findet eine Gesamtabstimmung über die Vorlage statt.

3. Anträge

Art. 56 Allgemeines

¹ Anträge sind schriftlich und formuliert einzureichen.

² Ordnungsanträge können mündlich gestellt werden.

³ Die Anträge werden bei Einreichung auf ihre formale Rechtmässigkeit überprüft.

Art. 57 Rückweisungsanträge

¹ Mit der Rückweisung beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat oder die vorberatende Kommission, eine Vorlage zu ergänzen oder abzuändern oder einen zusätzlichen Bericht zu erstatten.

² Rückweisungsanträge können die ganze Vorlage oder einzelne Bestimmungen betreffen.

Art. 58 Rückkommen

¹ Bis zum Schluss einer Sitzung kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne, genau zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte eines Beratungsgegenstandes zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Antrags ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

² Stimmt der Rat einem Rückkommensantrag zu, so werden die betreffenden Artikel oder Abschnitte nochmals beraten.

Art. 59 Ordnungsanträge

¹ Als Ordnungsanträge gelten Anträge, die auf Absetzung eines Geschäfts von der Traktandenliste oder auf Vertagung lauten oder auf die Form der Behandlung des Beratungsgegenstandes oder auf die Handhabung von Kantonsratsgesetz und Geschäftsordnung überhaupt Bezug nehmen.

² Ordnungsanträge werden sofort erledigt.

4. Abstimmungen

Art. 60 Allgemeine Bestimmungen
a) Stimmrecht des Vorsitzes

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stimmt mit.

² Lässt sich bei Stimmgleichheit der Wille der Ratsmitglieder nicht eindeutig ermitteln, so gibt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident den Stichentscheid, der kurz begründet werden kann. Eine Diskussion findet nicht statt.

Art. 61 b) Stimmabgabe

¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit dem elektronischen Abstimmungssystem, bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen mittels Stimmzettel.

² Bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems entscheidet die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident, ob die Stimmabgabe durch Handzeichen, durch Aufstehen oder mittels Namensaufruf erfolgt.

Art. 62 c) Auszählung

¹ Die abgegebenen Stimmen jeder Abstimmung werden elektronisch gezählt und gespeichert. Das Resultat und das Stimmverhalten der Ratsmitglieder werden auf Anzeigetafeln angezeigt. Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin gibt das Resultat bekannt.

² Bei geheimen Abstimmungen werden die abgegebenen Stimmzettel durch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler gezählt. Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin gibt das Resultat bekannt.

³ Bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden, sofern kein Zweifel am Ergebnis besteht und weder ein Ratsmitglied noch der Regierungsrat Einspruch erhebt.

Art. 63 Abstimmungen
a) Übersicht

¹ Vor der Abstimmung gibt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rat einen Vorschlag über die Reihenfolge der Abstimmungen vor.

² Allfällige Einwendungen werden sofort durch den Rat bereinigt.

Art. 64 b) Hauptanträge, Abänderungsanträge, Unterabänderungsanträge und Eventualanträge

¹ Mit einem Abänderungsantrag wird die teilweise Änderung eines Hauptantrages und mit einem Unterabänderungsantrag die teilweise Änderung eines Abänderungsantrags bezweckt.

² Unterabänderungsanträge werden vor den Abänderungsanträgen und diese wiederum vor den Hauptanträgen zur Abstimmung gebracht.

³ Stimmt ein Ratsmitglied einem Unterabänderungsantrag zu, verpflichtet es sich dadurch noch nicht, auch den Abänderungsantrag anzunehmen. Ebenso wenig erfordert die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag die Zustimmung zum Hauptantrag.

⁴ Eventualanträge sind solche, die nach dem Willen der Antragstellerin oder des Antragstellers nur dann zu Abstimmung kommen sollen, wenn eine bestimmte Bedingung erfüllt ist.

Art. 65 c) Gleichgeordnete Anträge

¹ Anträge gelten als gleichgeordnet, wenn sie sich integral ersetzen.

² Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Ratsmitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.

³ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor und erhält kein Antrag die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, fällt derjenige aus der Abstimmung, der am wenigsten Stimmen auf sich vereint. Sodann wird zwischen den übrig bleibenden Anträgen in gleicher Weise weiter abgestimmt.

Art. 66 d) Mehrheit

¹ Für die Annahme eines Antrags oder einer Vorlage ist in der ersten Abstimmung die Mehrheit der Anwesenden, in der zweiten die Mehrheit der Stimmenden erforderlich, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung gilt.

Art. 67 e) unbestrittene Anträge

¹ Wird ein Antrag, der mit den Unterlagen zur Sitzung zugestellt worden ist, nicht bestritten, gilt er als stillschweigend angenommen.

D. Beratungsgegenstände

1. Wahlen

Art. 68 Wahl von Behörden und Kommissionen

¹Zuerst werden die Mitglieder und anschliessend aus ihrer Mitte die Präsidentin oder der Präsident gewählt.

Art. 69 Gesamthafte Wahl

¹Behörden oder Kommissionen können gesamthaft gewählt und bestätigt werden, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.

²Die Präsidentinnen oder Präsidenten werden in jedem Fall einzeln gewählt oder bestätigt.

Art. 70 Mitteilung

¹Die Ergebnisse der Wahlen werden den gewählten Personen, den Behörden sowie anderen davon Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

2. Sachvorlagen und besondere Beratungsgegenstände

Art. 71 Volksdiskussion a) Verfahren

¹Die Volksdiskussion findet nach der ersten Lesung statt.

²Innert vier Wochen nach Publikation im Amtsblatt kann jede Person, die im Kanton wohnt, dem Kantonsrat schriftliche Anträge einreichen. Die Eingaben werden den Ratsmitgliedern vor der zweiten Lesung, in der Regel im Wortlaut, bekanntgegeben und veröffentlicht.

³Die Unterlagen des betreffenden Geschäfts werden den an der Volksdiskussion Teilnehmenden zugestellt. Vorbehalten bleiben Einschränkungen zum Schutze der Persönlichkeit Dritter.

Art. 72 b) Vertretung vor dem Kantonsrat

¹Wer seine Anträge aus der Volksdiskussion vor dem Kantonsrat persönlich begründen will, meldet sich bis spätestens 10 Tage vor der betreffenden Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsidenten.

² Die Ratspräsidentin oder Ratspräsident regelt das Verfahren im Einzelfall. Sie oder er kann insbesondere die Redezeit beschränken, und entscheidet über die Abgabe von Unterlagen an die Ratsmitglieder.

³ In der Regel wird der gleichen Person das Wort nur einmal erteilt.

Art. 73 Volksinitiativen

¹ Die zuständige Kommission äussert sich in ihrem Bericht und Antrag zur Stellungnahme der Initianten.

² Erklärt der Kantonsrat eine Volksinitiative in erster Lesung für vollständig ungültig, so findet keine zweite Lesung statt.

Art. 74 Fragestunde

¹ Das Büro setzt mindestens zweimal jährlich eine Fragestunde auf die Traktandenliste.

² Die Fragen sind in knapper Fassung schriftlich und ohne Begründung bis 30 Tage vor der Sitzung beim Büro einzureichen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann weitschweifige Fragen zur Kürzung zurückweisen.

³ Die Fragen werden im Rat nicht vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt.

⁴ In Ausnahmefällen können schriftliche Unterlagen abgegeben werden. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident entscheidet.

3. Parlamentarische Vorstösse

Art. 75 Einreichung von parlamentarischen Initiativen

¹ Parlamentarische Initiativen sind schriftlich und begründet beim Büro einzureichen. Dieses bringt den Text den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat sowie den Medien zur Kenntnis und veröffentlicht ihn im Internet.

² Das Büro setzt die parlamentarische Initiative spätestens sechs Monate nach Einreichung auf die Traktandenliste. Der zuständigen Kommission und dem Regierungsrat ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

Art. 76 Erheblichkeitsklärung von parlamentarischen Initiativen

¹Parlamentarische Initiativen werden zunächst mündlich begründet. Anschliessend erhalten die zuständige Kommission und der Regierungsrat Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

Art. 77 Behandlung von parlamentarischen Initiativen

¹Die zuständige Kommission führt ein Vernehmlassungsverfahren durch, soweit ein solches angezeigt ist. Die Vorschriften des Regierungsrates über das Vernehmlassungsverfahren gelten sinngemäss.¹

²Mit der Antragstellung an den Kantonsrat überweist die zuständige Kommission den Antrag dem Regierungsrat zur Stellungnahme.

Art. 78 Einreichung von Motionen, Postulaten und Interpellationen

¹Motionen, Postulate und Interpellationen sind schriftlich beim Büro einzureichen. Dieses setzt sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung und bringt den Text den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat sowie den Medien zur Kenntnis und veröffentlicht ihn im Internet.

Art. 79 Erheblichkeitsklärung von Motionen und Postulaten

¹Motionen und Postulate werden zunächst mündlich begründet. Anschliessend erhalten die zuständige Kommission und der Regierungsrat Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

²Der Wortlaut einer Motion oder eines Postulates darf im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden.

³Nach der Diskussion wird darüber abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

Art. 80 Beantwortung von Interpellation

¹Die Interpellation kann mündlich begründet werden. Nach der Antwort des Regierungsrates wird das Wort nur noch je einmal der Interpellantin oder dem Interpellanten und dem Regierungsrat erteilt.

²Eine allgemeine Diskussion findet nur statt, wenn sie:

- a) von einer Fraktion verlangt wird;
- b) vom Rat beschlossen wird.

¹ Art. 33 ff. Organisationsverordnung (bGS 142.121).

³Über einen Antrag auf Diskussion wird ohne weitere Erörterung abgestimmt.

Art. 81 Schriftliche Anfrage

¹Die Anfragen sind beim Büro einzureichen. Sie werden an den Regierungsrat weitergeleitet. Der Text wird den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht und im Internet veröffentlicht

²Die Antwort des Regierungsrates wird allen Ratsmitgliedern zugestellt und veröffentlicht.

Art. 82 Rückzug parlamentarischer Vorstösse

¹Die Erklärung des Rückzugs parlamentarischer Vorstösse ergeht an das Büro.

E. Geschäftsverkehr mit anderen Behörden

1. Mitwirkung in den Aussenbeziehungen

Art. 83 Mitwirkung der Kommissionen

¹Die Kommissionen verfolgen die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons in ihrem Sachbereich.

²Sie wirken bei der Willensbildung mit, indem sie die Informations- und Konsultationsrechte gemäss Art. 68 f. KRG wahrnehmen.

³Die Kommissionen können mit parlamentarischen Organen anderer Kantone gemeinsam beraten, wenn ein Geschäft die interkantonale und internationale Zusammenarbeit betrifft.